

An  
die Landesarbeitsgemeinschaft der  
Freien Wohlfahrtspflege in Bayern  
den Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.  
den Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.

**ausschließlich per E-Mail**

Geschäftsstelle

Ridlerstraße 75  
80339 München

Postfach 70 03 01  
81303 München

Telefon (089) 21 23 89-0

Fax (089) 29 67 06

[info@bay-bezirke.de](mailto:info@bay-bezirke.de)

[www.bay-bezirke.de](http://www.bay-bezirke.de)

9. Dezember 2020

## **Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider ist die pandemische Lage unverändert ernst. Die Bayerische Staatsregierung hat die Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“ durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 30. November 2020, Az. G5ASz-G8000-2020/122-727 (BayMBI. 2020 Nr. 686), neu gefasst.

Die Geltungsdauer des Rundschreibens des Bayerischen Bezirkstags vom 29. Oktober 2020 wird deshalb hinsichtlich der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und der Förderstätten entsprechend der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 30. November bis zum 28. Februar 2021 verlängert.

Ergänzend gilt für die Anwendung der Platzfreihalteregeln in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ab 1. Dezember 2020 Folgendes:

In den Fällen der Ziff. 3.2 der oben genannten Allgemeinverfügung, nämlich bei Werkstattbeschäftigten, die

- an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann,
  - nicht in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einzuhalten,
- kann in besonderen Härtefällen von der Anwendung der Platzfreihalteregelung abgesehen werden, wenn ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot gemäß Ziffer 3.3 der Allgemeinverfügung nicht in Anspruch genommen wird.

Bei der Härtefallprüfung ist die Gesamtsituation einer Einrichtung unter Beachtung der individuellen Besonderheiten der Einrichtung zu betrachten. Die oben dargestellten, personenbezogenen Voraussetzungen stellen die Ausgangssituation dar, in der es zu einer einrichtungsbezogenen Härtefallprüfung kommen kann. Geprüft werden muss auch, in welchem Umfang Leistungen bei Vorliegen eines Härtefalls zu erbringen sind, da nicht in jedem Fall eine Weiterzahlung der ungekürzten Vergütung erforderlich ist. Wegen der notwendigen Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten einer Einrichtung ist es nicht möglich, einen festen Kriterienkatalog zu erstellen, anhand dessen das Vorliegen eines Härtefalls geprüft werden kann.

Unter diesen Prämissen werden im Folgenden mögliche Anhaltspunkte genannt, die für die Beurteilung, ob ein Härtefall für die Einrichtung vorliegt, relevant sein können:

- Welche Anstrengungen unternimmt eine Werkstatt, um die Leistungsberechtigten für die Annahme des Angebots in der „Notgruppe“ zu gewinnen?
- Welche angepassten Betreuungsmodelle und Alternativangebote werden den Beschäftigten gemacht?
- Was wurde unternommen, um die Arbeitsplätze und die Plätze in Notgruppen so zu gestalten, dass sie den Corona-bedingten Anforderungen gerecht werden und den Ängsten der Leistungsberechtigten und deren Angehörigen Rechnung tragen?
- Wie informiert und berät eine Werkstatt Leistungsberechtigte und Angehörige über Schutzmaßnahmen und Notgruppen?

- Wie werden Leistungsberechtigte, die nicht in die Werkstatt gehen, „zu Hause“ betreut?
- Handelt es sich um Besucherinnen und Besucher von Sondergruppen mit besonderem Betreuungsbedarf, vergleichbar den Besucherinnen und Besuchern einer Förderstätte?
- welche Gründe sind ursächlich dafür, dass die Werkstatt im Einzelfall kein geeignetes Betreuungsangebot zur Verfügung stellen kann?
- Wie ist die wirtschaftliche Gesamtsituation der Werkstatt?
- Wie war die Auslastung der Werkstatt in der Vor-Corona-Zeit (bestand üblicherweise eine Überbelegung?)
- Ist eine Unterbelegung Corona-bedingt (Vergleich zu den Zeiten vor der Corona-Pandemie)?
- Wie wird evtl. freigewordenes Personal eingesetzt? Wurde dies mit dem für die Einrichtung zuständigen Bezirk vorher im Rahmen der Öffnungskonzepte oder anderweitig abgestimmt?
- Würde die Wiederaufnahme einzelner Leistungsberechtigter unter den geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen (z.B. hohe Beförderungsmehrkosten wegen gebotener Trennung von Fahr- und Arbeitsgruppen)?

Die genannten Aspekte können und wollen keine abschließende Aufzählung möglicher Indizien für das Vorliegen eines Härtefalls sein. Es werden auch nicht alle in jedem Einzelfall für die Prüfung eines Härtefalls relevant sein. Sie sollen vielmehr eine Orientierungshilfe für die Einrichtungsträger und die Bezirke bieten.

### **Schul-/Individualbegleitungen:**

Schul-/Individualbegleitungen sind für Schülerinnen und Schüler im Homeschooling möglich. Regelhaft ist von einem Umfang von maximal 3 Stunden Schultag auszugehen. Fahrzeiten und -kosten der Schulbegleitung werden dabei nicht übernommen. Die Schulbegleitung ist beschränkt auf die Unterstützung im schulischen Kontext. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern. Mit dem formlosen Antrag sind der reguläre Stundenplan sowie der von der Schule bestätigte Hausstundenplan einzureichen. Diese Regelung gilt bis auf Weiteres.

**Frühförderung:**

Wegen des Ausfalls/ der Absage durch Eltern von Terminen und einzuplanender Lüftungspausen ist aktuell trotz Öffnung der Frühförderstellen kein Regelbetrieb möglich. Tatsächlich geleistete Behandlungseinheiten (auch in angepasster Form, z.B. telefonisch oder online) können mit dem Bezirk abgerechnet werden. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool.

**Schlussbemerkung:**

Für alle Leistungen gilt, dass es auch weiterhin erforderlich sein kann, ergänzende individuelle und aufgrund von Besonderheiten auch abweichende Lösungen zu finden, die mit dem jeweils zuständigen Bezirk zu klären sein werden. Sofern Bezirke für ihren Bereich spezielle Regelungen treffen, sind diese in der Regel auf der entsprechenden Homepage zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Löffler  
Präsident  
des Bayerischen Bezirkstags



Stefanie Krüger  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Bayerischen Bezirkstags